

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Buch a. Erlbach

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 07.04.1999 – in Kraft ab 01.05.1999

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001 – in Kraft ab 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.03.2004 – in Kraft ab 01.04.2004

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 03.08.2011 - in Kraft ab 01.09.2011

(aktuelle Satzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Satzung

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) Sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Kindergrabstätte	15,60 €
b) eine Reihengrabstätte	46,20 €
c) für eine Familiengrabstätte	60,00 €
d) eine Urnenreihengrabstätte	24,00 €
e) eine Urnenfamiliengrabstätte	46,20 €
f) eine Grabstelle als Baumbestattung	46,20 €
g) einen Urnenplatz in einer Urnenkammer	36,00 €
h) einen Urnenplatz in einer Familienurnenkammer	64,00 €
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Eine Verlängerung ist jeweils nur für einen Zeitraum von 3 Jahren möglich.“
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 €
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt
 - a) Bei Kindern 20,00 €
 - b) Bei Erwachsenen 20,00 €
- (3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

a) Für Kindergräber	56,00 €
b) für Reihengräber	112,00 €
c) für Familiengräber	112,00 €
d) für Urnengräber	56,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt | 112,00 € |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | 112,00 € |
| (3) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt | 20,00 € |
| (4) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 20,00 €. |
| (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 09.09.1982 außer Kraft.